

Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 32 –  
Regionalplanung  
50606 Köln

Ansprechpartner:  
David Tigges

Telefon:  
02 03 / 9 92 39 89

Telefax:  
02 03 / 9 92 39 97

E-Mail:  
david.tigges@vero-  
baustoffe.de

Datum:  
31. März 2021

## Stellungnahme

### **zum Entwurf des Regionalplans OWL**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir uns für die Übersendung des Entwurfs des Regionalplans OWL bedanken und machen gerne von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch.

### **Vorbemerkung**

Zunächst möchten wir uns als Verband – auch im Namen unserer Mitgliedsunternehmen – für die bisherige Verfahrensführung durch die Bezirksregierung Detmold bedanken. Zahlreiche bilaterale Gespräche, persönlich oder pandemiebedingt per Videokonferenz, sprechen für eine hohe Dialogbereitschaft, die von Beginn an das Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL geprägt hat und damit die Grundlage für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit darstellt. Über die rechtlich notwendige Beteiligung hinaus wurden den Unternehmen und dem Verband auch während des Beteiligungsverfahrens Gelegenheit zum Austausch gegeben, um eine möglichst hohe Transparenz zu erzeugen.

Die Orientierung an den gemeldeten Abgrabungsinteressen der Unternehmen halten wir für grundlegend, da der Regionalplan Versorgungssicherheit gewährleisten muss. Dies wird nur erreicht, wenn seitens der Unternehmen auch ein Interesse an der Rohstoffgewinnung in den ausgewiesenen Flächen besteht. Vertriebsstrukturen und weitere Marktparameter können auf Ebene der Regionalplanung kaum erkannt werden, so dass es vernünftig erscheint,

**Geschäftsstellen:**  
Düsseldorfer Straße 50  
47051 Duisburg  
Telefon: 02 03 / 9 92 39 - 0  
Telefax: 02 03 / 9 92 39 - 99  
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Eiffestraße 462  
20537 Hamburg  
Telefon: 040 / 25 17 29 - 0  
Telefax: 040 / 25 17 29 - 20

Schiffgraben 36  
30175 Hannover  
Telefon: 05 11 / 8 50 53 44

Rathenaustraße 10  
67547 Worms  
Telefon: 06 241 / 9 21 92 34

Bierstadter Str. 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 06 11 / 88 00 63 - 02  
Telefax: 06 11 / 88 00 63 - 03

**Bankverbindung:**  
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG  
BIC: TUBDDE33  
IBAN: DE14 3003 0880 0011 0940 58

**Vereinsregister Duisburg:**  
VR4845

**Hauptgeschäftsführer:**  
RA Raimo Bengler

das jeweilige Interesse abzufragen und Flächen in der Regel nur dann auszuweisen, wenn sie von Unternehmen oder Kommunen in das Verfahren eingebracht wurden.

Inhaltlich ist der Regionalplanentwurf bezüglich der Gewinnung von Rohstoffen nach unserer Auffassung durch ein hohes Maß an Flexibilität gekennzeichnet, bei gleichzeitigem Anspruch den Flächenverzehr möglichst gering zu halten und bei der Ausweisung von Flächen die lokale/regionale Rohstoffversorgung in den Mittelpunkt zu stellen.

## Grundkonzeption

Die Grundidee des Plankonzepts, in einem Planungsraum mit dezentral verteilten Rohstofflagerstätten auf die sog. Konzentrationsplanung zu verzichten, d.h. die BSAB nicht als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG auszuweisen, begrüßen wir.

Der Verzicht auf die außergebietliche Steuerungsmöglichkeit bietet Flexibilität auch während der Regionalplanlaufzeit. Hierdurch wird gewährleistet, dass in den unterschiedlichen Teilräumen auf Veränderungen der Bedarfe während der Regionalplanlaufzeit reagiert werden kann. Die Gefahr einer ausufernden Flächeninanspruchnahme besteht schon deshalb nicht, da die Rohstoffindustrie grundsätzlich nur auf der Grundlage des anfallenden Bedarfs produziert und nicht auf Halde.

Großflächige Konzentrationszonenplanung ist auch in anderen Bundesländern bezüglich der Rohstoffgewinnung in den seltensten Fällen vorgesehen. Der größte Nachteil der Konzentrationszonenplanung besteht darin, dass die notwendigen gesamtäumlichen Plankonzepte entweder keinerlei Flexibilität bieten und damit gesetzlich vorgesehene Einzelfallprüfungen verhindern und Vorgaben des LEP widersprechen oder (bei dem Versuch der Flexibilisierung) immer Gefahr laufen, rechtsunsicher zu werden.

Ganz wichtig ist auch der in den Ausführungen zur Konzeption des Plankonzept beschriebene Vorrang der Erweiterung bestehender Gewinnungsstätten im Vergleich zu Neuaufschlüssen. Dies ist die konsequente Umsetzung der Vorgaben des LEP und hat seine größte Notwendigkeit im Festgesteinsbereich.

## Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe

In diesem Kapitel erläutert der Plangeber die Herangehensweise bei der Erarbeitung des Planentwurfs. Wir werden im Folgenden zu den aus unserer Sicht wichtigsten Zielen und Grundsätzen Stellung nehmen.

## **Zu R1 – Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**

Bereits einleitend hatten wir erwähnt, dass wir die Entscheidung BSAB als Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3, Nr. 1 ROG festzulegen, aus Gründen der Flexibilität und Rechtssicherheit begrüßen. Die innergebietliche Steuerungswirkung über Vorranggebiete schützt die ausgewiesenen Bereiche vor anderweitiger Inanspruchnahme.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (vgl. LEP-Ziel 9.2-1) entscheidet der Plangeber in dem jeweiligen Planungsraum, ob zusätzlich zu der Vorrangwirkung auch eine außergebietliche Ausschlusswirkung erzeugt werden soll. Intention der Regelungen des LEP war es, den unterschiedlichen Anforderungen in den jeweiligen Planungsregionen gerecht zu werden.

Im Planungsraum der Bezirksregierung Detmold werden vergleichsweise wenige Rohstoffe gewonnen, so dass die Befürchtung einer ausufernden Inanspruchnahme nicht gegeben ist. Auch sind die Rohstoffe dezentral verteilt. Auch dies führt zu einer gleichmäßigeren Beanspruchung innerhalb des Planungsraums.

**Wünschenswert wäre es allerdings, wenn der Untertage betriebene Erzabbau wie bereits in dem aktuell gültigen Regionalplan, als Zielformulierung Eingang in den Regionalplan finden könnte. Es sollte klargestellt werden, dass der Erzabbau wegen seiner Bedeutung einer langfristigen Sicherung bedarf und andere Nutzungen den Abbau nicht beeinträchtigen dürfen.**

## **Zu Ziel R2 – BSAB und überlagernde Raumfunktionen**

In Absatz 1 wird den Überschwemmungsbereichen und in Absatz 2 dem Grundwasserschutz Vorrang vor der Rohstoffgewinnung eingeräumt.

Für Einzelfälle wird eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.

Die Einordnung von Überschwemmungsgebieten und Gewässerschutz als im Konfliktfall vorrangig ist nachvollziehbar.

Es wäre allerdings sinnvoll eine Differenzierung der unterschiedlichen Schutzzonen vorzunehmen.

Die Einordnung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) als im Konfliktfall vorrangig, sehen wir kritisch. BSN sind nach unseren Erkenntnissen in der Regel mit der Rohstoffgewinnung, bei entsprechend angepassten Rekultivierungszielen, vereinbar.

**Unser Vorschlag: Wir regen an, zumindest auf den Nachweis zu verzichten, dass die Funktion an anderer Stelle nicht realisierbar sein muss und halten es für vertretbar, zumindest Wasserschutzzonen III B auszuklammern.**

### **Zu Grundsatz R3 – Rohstoffgewinnung in BSAB**

Die Rohstoffgewinnung soll vornehmlich in den durch den Regionalplan festgelegten BSAB stattfinden. Eine Konzentrationszonenplanung ist allerdings nicht vorgesehen, so dass auch außerhalb der festgelegten BSAB die Gewinnung von Rohstoffen möglich bleibt.

### **Zu Grundsatz R4 – Erweiterung von bestehenden Abgrabungen**

Wir unterstützen die bevorzugte Ausweisung von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen, um bestehende Standorte möglichst zu erhalten. Dies führt auch zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme, da bei Neuaufschlüssen wegen erhöhtem Böschungsverlust und natürlich dem Anlagenstandort nennenswert Fläche verloren geht.

Die flächensparende Gewinnung entspricht zudem den Vorgaben des Landesentwicklungsplans. Auch dort wird die flächensparende Gewinnung normiert, um eine nachhaltige Raumentwicklung zu gewährleisten. Der LEP erwähnt in der Begründung zu dem Grundsatz 9.1-3 ausdrücklich, dass Erweiterungen zu einer optimalen Ausbeutung von Rohstofflagerstätten beitragen.

Um die Erweiterung bestehender Standorte zu ermöglichen, sollten zwingend Ausnahmen in den Regionalplan aufgenommen werden, die im Einzelfall auch die Erweiterung in von anderen Nutzungsinteressen überlagerten Bereichen ermöglichen. Hierbei geht es in erster Linie um Standorte des Festgesteins, die aufgrund der umliegenden Infrastruktur und den enorm hohen Investitionskosten besonders zu betrachten sind.

**Wir schlagen vor: Trotz überlagernder anderweitiger Raumfunktionen sind Standorte des Festgesteins im Einzelfall zu erweitern, wenn ansonsten die Stilllegung des Betriebs drohen würde und die Funktionserfüllung der überlagernden Raumfunktion nicht von überragender Bedeutung ist**

### **Zu Grundsatz R5 – Bedarfsgerechte und umweltschonende Gewinnung**

Die Grundsätze R4 und R5 lassen einen Rohstoffabbau außerhalb der festgelegten BSAB zu, sofern er unter 10 ha bleibt, eine Erweiterung einer bestehenden Abgrabung darstellt und gleichzeitig den Grundzügen der Regionalplanung nicht widerspricht.

Für alle weiteren Abgrabungsinteressen außerhalb der BSAB wird ein Regionalplanänderungsverfahren notwendig.

Wir halten es für richtig Grundsätze zu formulieren, die den flächensparenden Rohstoffabbau im Rahmen von Erweiterungen auch außerhalb von BSAB-Festlegungen ermöglichen. Dies ist vor dem Hintergrund der möglichst flächenschonenden Rohstoffgewinnung nachvollziehbar und wird von den Vorgaben des LEP unterstützt. Nach Ziel 9.1-3 des LEP sollen abbauwürdige Rohstoffe in einer Lagerstätte gebündelt gewonnen werden.

Die vollständige Gewinnung des Rohstoffs wird im Regelfall wirtschaftlich ohnehin sinnvoll sein.

Die konkurrierenden Nutzungsinteressen sind nachvollziehbar, sollten aber für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen enthalten, um unzumutbare Folgen zu verhindern.

Über die gebündelte Gewinnung hinaus, auch die Mehrfachnutzung bestimmter Fläche, als Teil einer flächensparenden und umweltschonenden Rohstoffgewinnung, für erstrebenswert. So gibt es einige Ansätze von Unternehmen, Bereiche, die mittel- und langfristig als Gewerbegebiet ausgewiesen sind, temporär, im Vorfeld für die Rohstoffgewinnung zu nutzen. Die uns bekannten Vorhaben stoßen dabei auf großes Interesse der Kommunen. Auch das im LEP beschriebene Ziel, möglichst effizient mit Flächen umzugehen (vgl. Begründung zu Ziel 9.1-3) wird hierbei erfüllt. Zudem wird durch die Mehrfachnutzung der Fläche aktiv Freiraum erhalten.

**Unser Vorschlag: Es wäre wünschenswert diese flächensparende Doppelnutzung bereits regionalplanerisch festzulegen. Anstelle einer zeichnerischen Darstellung eines BSAB, wäre eine textliche Erwähnung der vorgenannten Vorhaben denkbar, um auf die regionalplanerische Konformität hinzuweisen.**

### **Zu Ziel R6 – Reservegebiete zur Lagerstättensicherung**

Die Zielformulierung R6, soll Lagerstätten perspektivisch für die Rohstoffgewinnung vor Überplanung schützen, auch über die Laufzeit des Regionalplans OWL hinaus. Hierzu sollen Lagerstätten von hoher Mächtigkeit und geringem Konfliktpotential ausgewählt werden. Dies ist eine Umsetzung der Vorgaben des LEP (vgl. LEP - Grundsatz 9.1-3) und wird selbstverständlich unterstützt. Wir halten es für sinnvoll, mächtige oder qualitativ hochwertige Lagerstätten auch langfristig zu sichern. Insbesondere im Planungsraum Detmold zeigt sich schon anhand der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes, dass der Umfang an hochwertigen Lagerstätten zur Rohstoffgewinnung begrenzt ist. Ein Schutz vor Überplanung durch andere Nutzungsinteressen ist deshalb notwendig. Die Möglichkeit der temporären Zwischennutzung steht dem Ziel der langfristigen Sicherung auch aus unserer Sicht nicht entgegen (vgl. R6 Absatz 2). Wir halten es, auch mit Blick auf eine möglichst optimale

Flächeninanspruchnahme für sinnvoll, zeitlich befristete Maßnahmen und Planungen zu ermöglichen, wenn sie der perspektivischen Rohstoffgewinnung nicht entgegenstehen.

Ziel R6 Absatz 3 sieht unter engen Voraussetzungen eine Inanspruchnahme der Reservegebiete bereits während der Regionalplanlaufzeit vor.

Aufgrund langwieriger Genehmigungsverfahren sollte eine vorzeitige Inanspruchnahme der Reservegebiete nach unserer Auffassung deutlich einfacher möglich sein, als es die Formulierung in Absatz 3 des Grundsatzes R6 festlegt.

Die Inanspruchnahme der Reservegebiete sollte sich unbedingt nach dem lokalen Bedarf richten. Das Monitoring ist aufgrund seiner gemittelten Bedarfe und pauschalen Darstellung für den gesamten Planungsraum nicht geeignet für diese Fragestellung eine Grundlage zu bilden.

Vielmehr sollte im Sinne des LEP die vollständige Ausschöpfung einer Lagerstätte und die Privilegierung von Erweiterungen bestehender Gewinnungsstätten gegenüber Neuaufschlüssen Maßstab für eine vorzeitige Inanspruchnahme sein. Es ist sicherlich vertretbar die frühzeitige Inanspruchnahme der Reservegebiete v.a. für Erweiterungen zu gestatten. Dies ist nach unserer Einschätzung auch aus einem weiteren Grund sinnvoll: Durch den Wegfall der außergebietlichen Steuerungswirkung sind auch während der Regionalplanlaufzeit Abgrabungsanträge außerhalb der festgelegten BSAB denkbar. Um zu verhindern, dass bei steigendem Bedarf (Monitoring des Geologischen Dienstes, weist fast 20 %-igen Anstieg der Jahresförderung auf) an vielen anderen Standorten Neuaufschlüsse beantragt werden, könnte man diese vorzeitige Inanspruchnahme der Reservegebiete für Erweiterungen ermöglichen. So würde im Sinne des LEP trotz Verzicht auf die Konzentrationszonenplanung eine gewisse Steuerungswirkung hin zur vollständigen Ausschöpfung bestehender Lagerstätten hergestellt.

In der momentanen Konstellation entstünde in Einzelfällen eine Situation die eine Erweiterung eines bestehenden Standortes einfacher machen würde, wenn statt eines Reservegebietes gar keine Ausweisungen vorliegen würden, da dann mangels Konzentrationszonenplanung ein Antrag auch während der nächsten Jahre möglich ist.

Entscheidendes Kriterium muss also sein, dass das jeweilige Unternehmen darlegen kann, dass der Abbau innerhalb des bestehenden BSAB in absehbarer Zeit aufgebraucht ist. So würde zum einen nicht in Frage gestellt, dass der Abbau grundsätzlich erst nach Ende der RP-Laufzeit in Reservegebieten erfolgen soll, und zum anderen den LEP-Vorgaben entsprochen wird, indem man Erweiterungen bestehender Abgrabungen privilegiert und somit den Flächenverzehr begrenzt.

**Unser Vorschlag: Wir regen an, die ausnahmsweise Inanspruchnahme der Reservegebiete im Falle von Erweiterungen daran zu knüpfen, dass ein bestehender Standort weiterbetrieben werden kann.**

### **Zusätzliches regionalplanerisches Ziel**

Wir regen an folgende Formulierung als regionalplanerisches Ziel aufzunehmen:

Ziel R7 - Projekte der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

Im Hinblick auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV – 8 – 90 07 30) ist es nach unserer Ansicht sinnvoll klarzustellen, dass die von dem vorgenannten Erlass erfassten Projekte auch außerhalb der ausgewiesenen BSAB möglich sind und nicht den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans unterliegen.



David Tigges  
Geschäftsführer NRW